

Centralcensur zur Entscheidung mitzuthellen, an welchen er nach §. 13 wegen der Zeitschriften gewiesen ist.

Zu §. 14.

IV. Zur Competenz der Centralcensoren gehören auch die Mess- und Verlags-, ingleichen die Sortimentkataloge. Bei der Censur aller Arten von Bücherkatalogen ist überhaupt darauf zu sehen, daß verbotene Schriften nicht darin aufgenommen werden.

Zu §. 22.

V. Es versteht sich von selbst, daß für die oben unter I, a gedachten kleineren Preßerzeugnisse nicht die §. 22 für einen ganzen Druckbogen bestimmte Censurgebühr gefordert werden kann. Kommt es darüber zwischen dem Censur und dem Drucker nicht zu einer Vereinigung, so hat das Censurcollegium für den jedesmaligen Fall oder für die einzelnen Gattungen von Fällen, nach billigem Ermessen, Bestimmung zu treffen.

Zu §. 24.

VI. Die Drucker haben nach den ihnen über die Vertheilung der Censurfächer ertheilten Anweisungen und nach den durch allgemeine oder besondere Anordnungen festgestellten Grenzen zwischen Local- und Centralcensur sich genau zu achten, die Censoren aber sie mit den ihnen irrigerweise vorgelegten Schriften an den competenten Censur zu verweisen, und sind dafür, daß sie ihre Competenz nicht überschreiten, verantwortlich.

Sollten Drucker, ihnen wiederholt ertheilter Verständigungen und Weisungen ungeachtet, mit offener Geflissentlichkeit den competenten Censur umgehen, so sind sie deshalb zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen.

Zu §. 25.

VII. a) Die Drucker sind durch ihr Angelöbniß nicht behindert, Probebogen oder einzelne Bogen der ganzen Auflage, des technischen Betriebes halber, oder insofern dies zur Vervollständigung des Werks durch den Verfasser oder letzten Bearbeiter erforderlich ist, noch vor Empfang des Censurscheins zu verabsolgen.

Auch soll, so lange nicht die Erfahrung die Nothwendigkeit anderer Bestimmungen im Allgemeinen an die Hand gibt, oder ein einzelner Buchdrucker durch Mißbrauch diese Begünstigung verwickelt, den Buchdruckern, unter Vorbehalt ihrer eigenen strengen Verantwortlichkeit dafür, daß vor Aushändigung des Censurscheins Exemplare an Niemanden ausgegeben werden, gestattet sein, nach dem mit dem Imprimatur des Censurs erfolgten Abdruck Auflagen ganz oder theilweise, behufs der damit vorzunehmenden Vorbereitung zur Ausgabe des Werks, an den Buchbinder zum Heften zu geben. Sie haben aber solchenfalls nicht nur der vollständigen Rückgabe sich zuversichern, sondern sind auch für den Buchbinder und diejenigen Personen, welchen sie zu dem Ende die Auflage ganz oder theilweise anvertrauen, ebenso wie für alle in ihrer Officin angestellte Personen verantwortlich.

b) Bei Verpflichtung eines Buchdruckers (vergleiche jedoch §. 3 der Verordnung) ist das §. 25 vorgeschriebene Angelöbniß sammt vorstehender Erläuterung desselben zu einer Vorhaltung zusammenzustellen, in deren Folge der zu Verpflichtende sodann nachstehende Worte nachzusprechen hat:

daß ich Alles, was mir jetzt vorgehalten worden, gewissenhaft beobachten will, verspreche ich hiermit an Eides Statt.

c) Von dem Verbote, Abdrücke vor Empfang des Censurscheins verabsolgen zu lassen, sollen die Censurcollegien in dem Falle zu dispensiren ermächtigt sein, wenn zum Behuf von Vorlesungen die bogenweise zu bewirkende Ausgabe eines unter der Presse befindlichen Lehrbuchs in einer bestimmten Anzahl von Exemplaren für die Zuhörer gewünscht wird. Doch auch in Fällen dieser Art darf die Ausgabe des ganzen Werks im Uebrigen nicht vor Aushändigung des Censurscheins erfolgen.

Zu §. 26.

VIII. Der Drucker wird der ihm nach §. 26 obliegenden Verantwortlichkeit, wie sich von selbst versteht, durch die erfolgte Aushändigung des Censurscheins nicht enthoben.

Zu §. 29.

IX. Die Gesammtkanzlei zu Glauchau darf, wiewohl unbeschadet der auf geführte Beschwerde erfolgenden Anweisung, die bei ihr angebrachten Gesuche um Concession zu Anlegung einer Buchdruckerei zurückweisen. Wird dagegen Schönburgscher Seits die Gewährung des Gesuchs beabsichtigt, so ist die Entschließung des Ministeriums des Innern mittelst eines dahin unmittelbar zu erstattenden Berichts einzuholen und der Concessionschein sodann bei der Gesammtkanzlei auszufertigen.

Zu §. 32.

X. a) Bei Kupfer- Stahlstich- oder lithographischen Bilderwerken hat der Censur nur ein Exemplar des von ihm censurten Textes, nicht des vollständigen Werkes selbst, zu erhalten. Jedoch müssen die dazu gehörigen Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Landkarten u. s. w. dem Censur vorgelegt werden, und ist, bevor dies nicht geschehen, mit Ausfertigung des Censurscheins anzustehen.

b) Von Zeitschriften, zu welchen es einer Concession bedarf (§. 34), ist das Censur-exemplar jedesmal gleichzeitig mit der Ausgabe und Versendung, an den Censur, und zwar unmittelbar, abzugeben, die Censurgebühr aber, insofern die Zeitschrift der Centralcensur unterliegt, an die Kanzlei des Censurcollegiums zu bezahlen.

c) Den Censuren ist jede solche Gebahrung mit den Censur-exemplaren untersagt, durch welche der Zweck der Verabreichung derselben, eine zu jeder Zeit mögliche Einsicht in den Abdruck einer von ihnen censurten Schrift, vereitelt werden würde.

Zu §. 34.

XI. Die Central- und Localcensoren haben dem Censurcollegium nicht nur von jeder ihnen, insonderheit auch wegen einer Zeitschrift, bekannt werdenden Hinterziehung der Censurvorschriften, sondern auch von dem Aufhören einer Zeitschrift Anzeige zu machen und zwar letzteres, damit darüber in den bei den Kreisdirectionen und Censurcollegien zu haltenden und alljährlich an das Ministerium des Innern einzusendenden Verzeichnissen der erscheinenden Zeitschriften das Erforderliche bemerkt werden könne.

Zu §. 35.

XII. Der Druck neuer Titel zu ältern im Inlande gedruckten Werken ist nicht ohne Einsicht des Buches selbst mit dessen älterem Titel durch den Censur zu gestatten.